

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Gegenstand des Unternehmens ist die Ausführung von manuellen und maschinellen Konfektionierungs- und Verpackungsarbeiten sowie die Zwischen- bzw. Einlagerung der jeweiligen Produkte. Die zu konfektionierende / verpackende Ware und teilweise auch die Verpackungsmaterialien werden dem Lieferer vom Besteller zur Verfügung gestellt. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im folgenden: Lieferungen) sind vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (im folgenden: Besteller) gelten nur insoweit, als die Firma FISCHER projektarbeiten (im folgenden: Lieferer) ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Mit Erteilung des Auftrags erkennt der Besteller die Geltung dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Lieferers ausdrücklich an.

1.2. Begriffserklärung: Zum Leistungsumfang gehören alle Positionen, die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung unter den Oberpunkten (Mat.-Beistellung, Warenannahme, Tätigkeits-Kosten-Faktor, Packmittel und Entsorgung, Projektbezogene Zukaufteile, Zwischen- und Einlagerung, Staffelpreise, Liefer- und Zahlungsbedingungen, Projekt- und Logistikkdaten, Prüfkriterien/Qualitätsvereinbarung etc.) stehen. Unter Einzelartikeln versteht man die Artikel, die zusammen ein Verkaufsprodukt ergeben. Unter Bedarfsmenge versteht man die benötigte Menge jedes Einzelartikels, die zur Herstellung der Auftragsmenge erforderlich ist. Unter Handlungs-Möglichkeit versteht man den rechtlich vereinbarten Spielraum beider Vertragsparteien sofern es zu Abweichungen des vereinbarten Leistungsumfanges kommt. Unter Klärungsphase versteht man den Zeitbedarf vom schriftlichen bekannt werden einer Abweichung des vereinbarten Leistungsumfanges bis zur schriftlichen Klärung. Unter Vertragsänderung/Vertragsergänzung versteht man alle Nebenabreden in ausschließlich schriftlicher Form, die erst nach Unterschrift beider Vertragsparteien gültig sind. Unter Kapazitäten versteht man die Ressourcen an Personal und Flächenbedarf bei Produktion und Lager. Unter technischer Ausstattung versteht man die Ressourcen an Maschinen, elektrischen Anschlüssen, Gabelstapler etc.. Unter Projektende versteht man den Zeitpunkt einen Werktag nach Produktionsende (wg. QS-Prüfung, Verpacken vom Restmaterial und Versand).

2. Preise / Angebote

2.1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.2. Alle im Angebot, der Auftragsbestätigung und der Rechnung angegebenen Preise verstehen sich in der Währung EURO.

2.3. Angebote und Preislisten gelten freibleibend. Der Lieferer hält sich bei der Lieferzeit an 7 Kalendertage und beim Preis 14 Kalendertage ab Angebotsdatum gebunden.

2.4. Das schriftliche Angebot des Lieferers basiert auf den Angaben des Bestellers. Erteilt der Besteller dem Lieferer aufgrund dessen Angebotes den Auftrag/Bestellung, bekommt der Besteller vom Lieferer eine schriftliche Auftragsbestätigung. Verändert sich bis zur laufenden Produktion, wie z.Bsp. nach Warenerhalt, dass der vom Besteller angegebene Leistungsumfang höher oder niedriger ist als zum Zeitpunkt des Angebotes oder der Auftragsbestätigung dem Lieferer bekannt waren, hat der Lieferer nach Erkennung des veränderten Leistungsumfanges dem Besteller dies unverzüglich jedoch spätestens zum Produktionsstart hierüber schriftlich zu informieren. Zum Zeitpunkt der schriftlichen Anzeige über den veränderten Leistungsumfang beginnt die Klärungsphase zwischen den Vertragspartnern. Während der Klärungsphase hat der Lieferer das Recht, die Produktion ruhen zu lassen. Der Zeitbedarf für die Klärungsphase kann nicht als Produktionszeit vom Besteller beim Lieferer eingefordert werden. Den Vertragsparteien stehen in diesen Fällen eine der folgenden drei verschiedenen Handlungs-Möglichkeiten zur Auswahl:

2.4.a. Dem Lieferer steht in diesen Fällen frei, jederzeit mit sofortiger Wirkung teilweise oder im Ganzen aufgrund von Kapazitäten oder technischer Ausstattung vom Vertrag zurückzutreten. In diesen Fällen hat der Besteller alle bis dahin nachweislich angefallenen Kosten des Lieferers zu tragen. Der Besteller hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen gegen den Lieferer.

2.4.b. Der Lieferer kann dem Besteller für den neuen Leistungsumfang bis zu zwei Angebote über die Mehr- oder Minderkosten (für Lohnaufwand, Maschinen, Materialbedarf, Fracht- und Logistikkosten) unter Anpassung des Liefertermins unterbreiten um danach eine für beide Seiten vertretbare schriftliche Vertragsänderung/Vertragsergänzung zu vereinbaren. Sofern zwei Angebote des Lieferers vom Besteller nicht akzeptiert bzw. abgelehnt wurden gilt diese Möglichkeit als gescheitert.

2.4.c. Sofern für den Lieferer keine finanziellen Nachteile entstehen, kann der Besteller in diesen Fällen teilweise oder im Ganzen vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller hat alle bis dahin für diesen Auftrag nachweislich angefallenen Kosten des Lieferers, bei sofortiger Bezahlung, zu tragen. Der Besteller hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen gegen den Lieferer.

2.5. Bei sogenannten Jahres-Aufträgen mit einzelnen Abrufen von Teilmengen ist aufgrund der Preisgestaltung des Lieferers der Besteller zur Abnahme der kompletten Menge gemäß Angebot und Auftragsbestätigung des Lieferers verpflichtet. Erfolgt 4 Monate kein Abruf und/oder werden 4 Monate keine Waren zur Verarbeitung dem Lieferer übergeben, verpflichtet sich der Besteller gegenüber dem Lieferer die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung stehenden Staffelpreise auf Basis der tatsächlich bis zu diesem Zeitpunkt gelieferten Menge zu bezahlen. Der Besteller hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen gegen den Lieferer.

2.6. Bei reinen Lohnleistungen ist das Verpackungsmaterial (handelsübliche Stretchfolie, Spannband, CBM-Karton etc.) im Stückpreis nicht enthalten. Stellt der Lieferer in diesen Fällen das Verpackungsmaterial, so kann er die hierfür anfallenden Kosten gesondert in Rechnung stellen.

2.7. Die Preise des Lieferers beinhalten keine Entsorgungskosten. Der Besteller ist insoweit verpflichtet die Rücknahme und Verwertung gem. Verpackungsverordnung auf eigene Kosten vorzunehmen.

2.8. Fehler, Unvollständigkeiten oder Ungenauigkeiten in den vom Besteller eingereichten Unterlagen sind Risiko des Bestellers und können zu Mehrkosten für den Besteller führen.

2.9. Kostensätze des Lieferers: 1 Arbeitsstunde 60min kosten 15,30 € pro Person und Stunde. Bereitstellung der Ware (1 Tag Vorlauf) mit Qualitätssicherung zur Selbstabholung beim Lieferer kosten 1 bis 5 Paletten 45,00 Euro pro Palette, 5 bis 15 Paletten kosten 25,00 Euro pro Palette, 15 bis 33 Paletten kosten 15,00 Euro pro Palette. Bereitstellung der Ware (1 Tag Vorlauf) mit Qualitätssicherung und Sonderlieferung abgehend beim Lieferer von 1-5 Paletten deutschlandweit kosten 85,00 Euro pro Palette in der Regellaufzeit 48 Stunden. Alle Sonderlieferungen ab 5 Paletten müssen zum Zeitpunkt des Bedarfes bei einem Spediteur angefragt werden und werden unter einen einmaligen Zuschlag von 8 % Ge meinkosten angeboten. Kosten für die Einlagerung der Ware ist sofern nicht anders vereinbart 4,50 Euro pro m² bzw. EURO-Palette. Winkelschweisser bis 500x400mm nur monatsweise möglich für 500,00 Euro pro Monat ; Schrumpftunnel 400x250mm nur monatsweise möglich für 600,00 Euro pro Monat.

3. Auftragsannahme / Auftragsbestätigung

3.1. Verträge mit dem Lieferer kommen erst zustande, wenn die Bestellung/der Auftrag des Bestellers vom Lieferer in Form einer Auftragsbestätigung ausdrücklich und schriftlich bestätigt oder die Arbeiten bereits ausgeführt worden sind.

3.2. Abänderungen jeglicher Art der Verträge (vom Leistungsumfang, vom Liefertermin, der Menge oder der Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen) bedürfen immer der schriftlichen Form und gelten erst nach Unterzeichnung beider Vertragsparteien (Besteller und Lieferer).

3.3. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges auf Veranlassung des Bestellers sind gesondert zu vergüten, insbesondere auch Wiederholungen von Probepackungen, die vom Besteller wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage gefordert werden.

3.4. Die Lieferpflicht und die Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt der mengenmässigen und rechtzeitigen Bereitstellung der Waren und ggf. Verpackungsmaterialien durch den Besteller am Ort des Lieferers.

3.5. Lieferfristen beginnen frühestens mit Vertragsschluss und der vereinbarten Bereitstellung der Ware, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Fragen.

4. Widerspruch gegen die Auftragsbestätigung des Lieferers

4.1. Für die Durchführung von Aufträgen sind die vom Besteller zur Verfügung gestellten Projektangaben maßgeblich, hieraus erstellt der Lieferer das Angebot bzw. die Auftragsbestätigung. Der Besteller ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung des Lieferers auf Ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Wird der Auftragsbestätigung nicht unverzüglich (max. 2 Werktage) in schriftlicher Form widersprochen, gilt die Auftragsbestätigung vom Besteller als vereinbart.

4.2. Widerspricht der Besteller der Auftragsbestätigung des Lieferers schriftlich innerhalb 2 Tagen nach Erhalt teilweise oder im Ganzen tritt mit sofortiger Wirkung eine Klärungsphase ein. Der Lieferer hat in diesen Fällen das Recht die Produktion sofort einzustellen bzw. die Produktion nicht zu beginnen. Der Zeitbedarf für die Klärungsphase kann nicht als Produktionszeit vom Besteller beim Lieferer eingefordert werden. Den Vertragsparteien stehen in diesen Fällen folgende drei verschiedene Handlungs-Möglichkeiten zur Auswahl:

4.2.a. Dem Lieferer steht in diesen Fällen frei, aufgrund von Kapazitäten oder technischer Ausstattung jederzeit mit sofortiger Wirkung teilweise oder im Ganzen vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen gegen den Lieferer.

4.2.b. Der Lieferer kann dem Besteller für den neuen Leistungsumfang bis zu zwei Angebote unterbreiten, um danach eine für beide Seiten vertretbare schriftliche Vertragsänderung/Vertragsergänzung zu vereinbaren. Sofern zwei Angebote des Lieferers vom Besteller nicht akzeptiert bzw. abgelehnt wurden gilt diese Möglichkeit als gescheitert.

4.2.c. Sofern für den Lieferer keine finanziellen Nachteile entstehen, kann der Besteller in diesen Fällen teilweise oder im Ganzen vom Vertrag zurücktreten. Die beim Lieferer bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten trägt der Besteller. Diese Kosten wären sofort ohne Abzug/bei Abholung der Ware zur Zahlung fällig. Der Besteller hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen gegen den Lieferer.

5. Material-Beistellung / Warenannahme

5.1. Der Lieferer nimmt die Ware unter Vorbehalt jeglicher Mängel an Qualität oder Quantität an.

5.2. Der Besteller hat grundsätzlich alle Einzelteile, Verpackungsmaterial, Packmittel und Maschinen die er dem Lieferer zur Be- bzw. Weiterverarbeitung und/oder zur Einlagerung überlässt auf Menge, Vollständigkeit, Funktion, Beschaffenheit, Ausführung, Beschriftung, Aufdrucke etc. und eventuellen Mängel vor Übergabe an den Lieferer zu überprüfen.

5.3. Sofern mehrere Einzelartikel zu verschiedenen Terminen im Wareneingang des Lieferers eintreffen, wird erst nach Erhalt aller Einzelartikel und den vereinbarten Bedarfsmengen eine Wareneingangsprüfung vom Lieferer durchgeführt.

5.4. Der Lieferer ist nicht verpflichtet die Eingangsware genau zu zählen oder zu kontrollieren. Der Lieferer verpflichtet sich die eingehende Ware nach der Anzahl der Einzelartikel, der im Lieferschein angegebenen Menge und nach offensichtlichen Mängeln oder Beschädigung zu prüfen.

5.5. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, verpflichtet sich der Lieferer bei der Wareneingangsprüfung dahingehend, sich der gesetzlichen Vorgabe der Mängelanzeige innerhalb 8 Tagen nach kompletten Warenerhalt/nach Erhalt aller Einzelartikel und der vereinbarten Bedarfsmengen.

5.6. Der Lieferer verpflichtet sich Mängel, die auch nach sorgfältiger Wareneingangs-Prüfung innerhalb der gesetzlichen Reklamationsfrist nicht entdeckt worden sind, unverzüglich nach Entdecken beim Besteller anzuzeigen.

5.7. Sofern sich zu einem späteren Zeitpunkt (z.Bsp. während der Produktion) des Auftrages Fehlmengen bei der vom Besteller zur Verfügung gestellten Ware darstellen, so sind diese wie im Punkt 6.3.a bis e dieser Liefer-Verkaufs- und Zahlungsbedingungen zu behandeln.

5.8. Sofern sich zu einem späteren Zeitpunkt (z.Bsp. während der Produktion) des Auftrages Qualitätsmängel bei der vom Besteller zur Verfügung gestellten Ware darstellen, so sind diese wie im Punkt 6.5.a bis e dieser Liefer-Verkaufs- und Zahlungsbedingungen zu behandeln.

5.9. Der Lieferer ist nicht verpflichtet, vom Besteller beizubringende Zulieferungen (Daten, Menge, Beschriftungen, Aufdrucke, Funktion, Mängel, Vollständigkeit etc.) zu überprüfen. Das gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Der Besteller hat bei Datenübertragungen für Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt alleine dem Besteller. Der Lieferer ist berechtigt, geeignete Kopien zu fertigen. Eine Verpflichtung zur Löschung der Daten besteht nach Ablauf der Gewährleistungsfristen aus dem jeweiligen Auftrag.

5.10. Als Zeitpunkt des Warenerhalts gilt ausschließlich der Zeitpunkt des Wareneingangs beim Lieferer vor Ort als erfüllt, nicht der Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Spediteur bzw. eines Dritten.

5.11. Der Zeitpunkt des kompletten Warenerhalts gilt nicht als bindend, wenn der Lieferer dem Besteller nach der Wareneingangsprüfung des Lieferers einen Mangel schriftlich anzeigt. Zum Zeitpunkt der schriftlichen Mängelanzeige beginnt die Klärungsphase. Der Zeitpunkt des Warenerhalts tritt zum Ende der Klärungsphase ein, sobald eine schriftliche Einigung von beiden Seiten unterschrieben ist.

5.12. Zur Produktion müssen alle Einzelartikel vorhanden sein. Geringfügige Mengenabweichungen unter 3 % der Bedarfsmenge gelten bei Bereitstellung der Ware nicht als unvollständige Menge und können daher keinen Produktionsstart verschieben.

5.13. Sofern der Besteller zum vereinbarten Zeitpunkt die Ware nicht vollständig für den Lieferer zur Abholung bereit stellt hat der Besteller sich um die Organisation der Nachlieferung zu kümmern und trägt die daraus entstehenden Kosten.

5.14. Sofern vom Besteller im Vorfeld nicht anders angegeben, muss in Fällen, in denen der Lieferer die Ware beim Besteller (oder dessen Lieferant) abholt, für LKWs mit max. Höhe vom 4,3meter und einer Gesamtgewicht von 41,0to die Zufahrt ausgelegt sein. Sofern dies nicht der Fall ist, kann es zu Mehrkosten für den Besteller führen.

5.15. Die angebotenen Preise sind ausgelegt für eine rationelle und reibungslose Produktion im Sinne, dass dem Lieferer vom Besteller die Ware in ausreichender Menge (mind. 2 Werktage) zur Verfügung gestellt bekommt. Insbesondere ist hierbei der Produktions-Vorlauf für das Anarbeiten der Ware (das Vorrichten der Ware und erste Arbeitsschritte) zu berücksichtigen.

6. Produktion / Produktions-Ausfall

- 6.1.** Die für den Lieferer verbindliche angegebene Produktionszeit beginnt am Tag nachdem folgende drei Punkte erfüllt sind: nach komplettem Warenerhalt der vereinbarten Menge, nach der Wareneingangsprüfung des Lieferers und nach schriftlich erteilter Produktions-Freigabe des Bestellers. Dieser Zeitpunkt wird als Termin Produktionsstart betitelt.
- 6.2.** Der geplante Liefertermin abgehend beim Lieferer ergibt sich aus dem Zeitpunkt des Produktionsstartes und der im Angebot/Auftragsbestätigung angegebenen Produktionszeit in Kalendertagen.
- 6.3.** Sofern die Bereitstellung der Ware durch den Besteller (oder dessen Lieferanten) an den Lieferer gemäß dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung nicht termingerecht erfolgt und/oder der Anzahl an Einzelartikel unvollständig erfolgt und/oder die vereinbarte Bedarfsmenge nicht zur Verfügung gestellt wird und/oder andere Gründe die der Lieferer nicht zu vertreten hat, muss der Lieferer dem Besteller dies unverzüglich nach bekannt werden schriftlich anzeigen. Zum Zeitpunkt der schriftlichen Anzeige beginnt die Klärungsphase zwischen den Vertragspartner. Während der Klärungsphase hat der Lieferer das Recht die Produktion ruhen zu lassen. Der Zeitbedarf für die Klärungsphase kann nicht als Produktionszeit vom Besteller beim Lieferer eingefordert werden. Den Vertragsparteien stehen in diesen Fällen eine der folgenden fünf verschiedene Handlungs-Möglichkeiten zur Auswahl:
- 6.3.a.** Dem Lieferer steht in diesen Fällen frei, aufgrund von Kapazitäten oder technischer Ausstattung jederzeit mit sofortiger Wirkung teilweise oder im Ganzen vom Vertrag zurückzutreten. Die beim Lieferer bis zu diesem Zeitpunkt nachweislich angefallenen Kosten trägt der Besteller. Diese Kosten wären sofort ohne Abzug/bei Abholung der Ware zur Zahlung fällig. Der Besteller hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen gegen den Lieferer.
- 6.3.b.** Der Lieferer kann dem Besteller für den neuen Leistungsumfang bis zu zwei Angebote für den neuen Leistungsumfang (für Lohnaufwand, Maschinen, Materialbedarf, Fracht- und Logistikkosten) unter Anpassung des Liefertermins unterbreiten um danach eine für beide Seiten vertretbare schriftliche Vertragsänderung/Vertragsergänzung zu vereinbaren. Sofern zwei Angebote des Lieferers vom Besteller nicht akzeptiert bzw. abgelehnt wurden gilt diese Möglichkeit als gescheitert.
- 6.3.c.** Sofern der Verzug für die Bereitstellung der Ware vor dem eigentlichen Produktionsstart eintritt, kann der Lieferer ohne weitere Vertragsänderung/Vertragsergänzung (Terminanpassung wird dem Besteller schriftlich angezeigt) als neuen Liefertermin die nachweisliche Verzugszeit in Anspruch nehmen ohne dabei in Lieferverzug zu kommen. Hierbei kann es zu Mehrkosten für Lohnaufwand, Miete von Maschinen, Raumkosten etc. kommen, die der Besteller zu tragen hat.
- 6.3.d.** Sofern der Verzug während der laufenden Produktion eintritt, kann der Lieferer ohne weitere Vertragsänderung/Vertragsergänzung (Terminanpassung wird dem Besteller schriftlich angezeigt) als neuen Liefertermin die nachweisliche Verzugszeit zusätzlich einer angemessene Einarbeitungs- und Vorlaufzeit von mind. vier Arbeitstagen in Anspruch nehmen ohne dabei in Lieferverzug zu kommen. Hierbei kann es zu Mehrkosten für Lohnaufwand, Miete von Maschinen, Raumkosten etc. kommen, die der Besteller zu tragen hat.
- 6.3.e.** Sofern für den Lieferer keine finanziellen Nachteile entstehen, kann der Besteller in diesen Fällen teilweise oder im Ganzen vom Vertrag zurücktreten. Die beim Lieferer bis zu diesem Zeitpunkt nachweislich angefallenen Kosten trägt der Besteller. Diese Kosten wären sofort ohne Abzug/bei Abholung der Ware zur Zahlung fällig. Der Besteller hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen gegen den Lieferer.
- 6.4.** Die vom Besteller (oder dessen Lieferanten) verursachten nachweislichen Mehrkosten für den Lieferer sind vom Besteller bei sofortigen Zahlungsziel netto ohne Abzug, zu tragen. Ein Auszug für die hierzu geltenden Kostensätze sind im Punkt 2.9. dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen aufgelistet.
- 6.5.** Im Falle eines auftauchenden Qualitätsmängels an der vom Besteller bereitgestellten Ware hat der Besteller auf seine Kosten die gesamte Organisation der Neuware zu übernehmen und die Transportkosten zum Ort des Lieferer zu zahlen. Sofern der Besteller eine Überarbeitung der mangelhaft angezeigten Ware vom Lieferer wünscht, wäre hierzu ein neuer Auftrag in schriftlicher Form notwendig. Der Lieferer hat den Besteller die Mängel unverzüglich nach Bekannt werden schriftlich anzuzeigen. Zum Zeitpunkt der schriftlichen Anzeige des Mängels beginnt die Klärungsphase zwischen den Vertragspartner. Während der Klärungsphase hat der Lieferer das Recht die Produktion ruhen zu lassen. Der Zeitbedarf für die Klärungsphase kann nicht als Produktionszeit vom Besteller beim Lieferer eingefordert werden. Den Vertragsparteien stehen in diesen Fällen eine der folgenden fünf verschiedene Handlungs-Möglichkeiten zur Auswahl:
- 6.5.a.** Dem Lieferer steht in diesen Fällen frei, aufgrund von Kapazitäten oder technischer Ausstattung jederzeit mit sofortiger Wirkung teilweise oder im Ganzen vom Vertrag zurückzutreten. Die beim Lieferer bis zu diesem Zeitpunkt nachweislich angefallenen Kosten trägt der Besteller. Diese Kosten wären sofort ohne Abzug/bei Abholung der Ware zur Zahlung fällig. Der Besteller hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen gegen den Lieferer.
- 6.5.b.** Der Lieferer kann dem Besteller für den neuen Leistungsumfang bis zu zwei Angebote für den neuen Leistungsumfang (für Lohnaufwand, Maschinen, Materialbedarf, Fracht- und Logistikkosten) unter Anpassung des Liefertermins unterbreiten, um danach eine für beide Seiten vertretbare schriftliche Vertragsänderung/Vertragsergänzung zu vereinbaren. Sofern zwei Angebote des Lieferers vom Besteller nicht akzeptiert bzw. abgelehnt wurden, gilt diese Möglichkeit als gescheitert.
- 6.5.c.** Sofern aufgrund der Mängelanzeige Verzug für die Bereitstellung der Ware vor dem eigentlichen Produktionsstart eintritt, kann der Lieferer ohne weitere Vertragsänderung/ Vertragsergänzung (Terminanpassung wird dem Besteller schriftlich angezeigt) als neuen Liefertermin die nachweisliche Verzugszeit in Anspruch nehmen ohne dabei in Lieferverzug zu kommen. Hierbei kann es zu Mehrkosten für Lohnaufwand, Miete von Maschinen, Raumkosten etc. kommen, die der Besteller zu tragen hat.
- 6.5.d.** Sofern aufgrund der Mängelanzeige der Verzug für die Bereitstellung der Ware während der laufenden Produktion eintritt, kann der Lieferer ohne weitere Vertragsänderung/Vertragsergänzung (Terminanpassung wird dem Besteller schriftlich angezeigt) als neuen Liefertermin die nachweisliche Verzugszeit vom Zeitpunkt der schriftlichen Mängelanzeige bis zum nachweislichen Erhalt der Ware zusätzlich einer angemessenen Einarbeitungs- und Vorlaufzeit von mind. vier Arbeitstagen in Anspruch nehmen ohne dabei in Lieferverzug zu kommen. Hierbei kann es zu Mehrkosten für Lohnaufwand, Miete von Maschinen, Raumkosten etc. kommen, die der Besteller zu tragen hat.
- 6.5.e.** Sofern für den Lieferer keine finanziellen Nachteile entstehen, kann der Besteller in diesen Fällen teilweise oder im Ganzen vom Vertrag zurücktreten. Die beim Lieferer bis zu diesem Zeitpunkt nachweislich angefallenen Kosten trägt der Besteller. Diese Kosten wären sofort ohne Abzug/bei Abholung der Ware zur Zahlung fällig. Der Besteller hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen gegen den Lieferer.
- 6.6.** Wünscht der Besteller nach bereits begonnener Produktion Änderungen am Leistungsumfang vom Verkaufsprodukt, des Liefertermins, an Teillieferungen etc., so hat der Besteller dem Lieferer dies schriftlich mitzuteilen. Mit dem schriftlichen Erhalt über den Wunsch einer Änderung am Leistungsumfang beginnt die Klärungsphase zwischen den Vertragspartnern. Während der Klärungsphase hat der Lieferer das Recht die Produktion ruhen zu lassen. Der Zeitbedarf für die Klärungsphase kann nicht als Produktionszeit vom Besteller beim Lieferer eingefordert werden. Eine Vertragsänderung / Vertragsergänzung muss in schriftlicher Form erfolgen und tritt nach Unterschrift beider Vertragsseiten in Kraft. Den Vertragsparteien stehen in diesen Fällen eine der folgenden drei verschiedenen Handlungs-Möglichkeiten zur Auswahl:

6.6.a. Dem Lieferer steht in diesen Fällen frei, jederzeit mit sofortiger Wirkung teilweise oder im Ganzen aufgrund von Kapazitäten oder technischer Ausstattung vom Vertrag zurückzutreten. In diesen Fällen hat der Besteller alle bis dahin nachweislich angefallenen Kosten des Lieferers zu tragen. Der Besteller hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen gegen den Lieferer.

6.6.b. Der Lieferer kann dem Besteller für den neuen Leistungsumfang bis zu zwei Angebote über die Mehr- oder Minderkosten (für Lohnaufwand, Maschinen, Materialbedarf, Fracht- und Logistikkosten) unter Anpassung des Liefertermins unterbreiten um danach eine für beide Seiten vertretbare schriftliche Vertragsänderung/Vertragsergänzung zu vereinbaren. Sofern zwei Angebote des Lieferers vom Besteller nicht akzeptiert bzw. abgelehnt wurden, gilt diese Möglichkeit als gescheitert.

6.6.c. Sofern für den Lieferer keine finanziellen Nachteile entstehen, kann der Besteller in diesen Fällen teilweise oder im Ganzen vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller hat alle bis dahin für diesen Auftrag nachweislich angefallenen Kosten des Lieferers, bei sofortiger Bezahlung, zu tragen. Der Besteller hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen gegen den Lieferer.

6.7. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart ist als Liefertermin ausschließlich der Zeitpunkt der Warenübergabe vom Lieferer an den Spediteur bindend.

6.8. Die angegebenen Liefertermine sind keine vereinbarten FIX-Liefertermine.

6.9. Im Falle eines Ausfalls von eigenen, gemieteten oder vom Besteller gestellten Maschinen verpflichtet sich der Lieferer dies dem Besteller schriftlich anzuzeigen. Der Lieferer hat diesen Fällen das Recht ohne weitere Vertragsänderung/Vertragsergänzung als neuen Liefertermin die nachweisliche Ausfallzeit der Maschine(n) nebst einer erneuten angemessenen Einarbeitungszeit/Produktionsvorlaufs von ca. 2-3 Werktagen (Mon.-Fre.) in Anspruch zu nehmen ohne dabei in Lieferverzug zu kommen.

6.10. Im Falle eines Produktions-Stillstandes, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, verläuft der produktive Ablauf auf Basis der bisherigen Erfahrungswerte wie folgt:

6.10.a. Die Einzelartikel werden von den Arbeitstischen abgeräumt und in entsprechende Behältnisse gepackt. Zeitbedarf hierfür ca. 1 Arbeitstag.

6.10.b. Nach geklärtem Sachverhalt wird Personal neu organisiert und für den kommenden Tag eingeteilt. Zeitbedarf hierfür ca. 1 Arbeitstag.

6.10.c. Das Personal richtet die Einzelartikel an den Arbeitsplätzen vor. Zeitbedarf hierfür ca. 1 Arbeitstag.

6.10.d. Es beginnt eine erneute angemessene Einarbeitungszeit für das Personal. Zeitbedarf hierfür ca. 2 Arbeitstage. Es entsteht dadurch ein erhöhter Zeitaufwand durch das Wegräumen der Ware, das Einrichten des Arbeitsplatzes und der erneuten Einarbeitungszeit. In diesen Fällen trägt der Besteller die Mehrkosten.

6.11. Der Lieferer ist nicht verpflichtet mit der Produktion zu beginnen auch wenn grundsätzlich von allen Einzelteilen eine Teilmenge angeliefert ist, mit der man eine geringe Auftragsmenge fertigen könnte. Die Preise des Lieferers sind ausgelegt auf die im Angebot und in der Auftragsbestätigung stehenden Auftragsmengen. Sofern der Besteller eine Teilmenge ausdrücklich wünscht hat der Besteller die Mehrkosten zu tragen.

6.12. Der Besteller hat das Restmaterial innerhalb einer Kalenderwoche nach Projektende bei Lieferer abzuholen. Der Lieferer verpflichtet sich gegenüber dem Besteller, ihm die Anzahl der Paletten und das Circa-Gewicht innerhalb 3 Werktagen nach Projektende schriftlich mitzuteilen. Die Kosten für den Transport des Restmaterials trägt der Besteller.

6.13. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind die vom Lieferer angegebene Tages- oder Wochen-Produktionsmengen nur unverbindliche Planzahlen. Dem Lieferer steht es frei in welcher Kapazitätsverteilung die Auftragsmenge abgearbeitet wird.

6.14. Ein Teil der vom Besteller beigestellten Waren geht während des Produktions- oder Verpackungsvorgangs verloren. Der Besteller kann hierfür keinen Kostenersatz etc. fordern, sofern der Schwund nicht unverhältnismäßig groß ist.

6.15. Für terminliche Verzögerungen, die der Lieferer nicht zu verantworten hat, kann es für den Besteller zu Mehrkosten kommen sofern die aufgrund der Verzögerung angehängte Produktionszeit in eine bereits für einen anderen Auftrag vergebene Produktionszeit fällt.

7. Lieferverzug

7.1. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als 1 Woche überschritten, so hat der Besteller das Recht, dem Lieferer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird auch dann nicht bis zum Ablauf der Nachfrist geliefert, so kann der Besteller durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

7.2. Bei unverschuldeter Lieferverzögerung – auch der Zulieferanten- insbesondere bei höherer Gewalt, Betriebsstörung, Streiks, Aussperrung, Mangel an Rohmaterial, Aufruhr, Epidemie und behördlichen Maßnahmen jeder Art ist der Lieferer berechtigt, entweder vom Vertrag – auch teilweise- zurückzutreten oder die Lieferung um die Dauer der Verzögerung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der Besteller kann die Erklärung darüber verlangen, ob der Lieferer vom Vertrag zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich der Lieferer nicht oder nicht fristgemäß, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche können aus solchen Lieferverzögerungen nicht hergeleitet werden.

7.3. Gerät der Lieferer in Verzug, kann der Besteller – sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 1,0 %, insgesamt jedoch höchstens 10 % des Verkaufspreises des Lieferers für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzugs nicht rechtzeitig ausgeliefert werden konnte.

7.4. Schadensersatzansprüche des Bestellers sowohl wegen Verzögerung der Lieferung als auch statt der Leistung, die über die vorgenannten Grenzen hinaus gehen, sind in allen Fällen ausgeschlossen. Das gilt nur dann nicht, wenn der Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

7.5. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist.

7.6. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % oder höchstens jedoch insgesamt 5 % des Auftragswertes des Lieferers berechnet werden. Der Nachweis der Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

7.7. Nachlieferungen, die aufgrund des Verzuges vom Lieferer entstehen, sind ausschließlich an die eine vereinbarte Lieferanschrift des Bestellers innerhalb Deutschland zu liefern.

7.8. Nachlieferungen, die aufgrund des Verzuges vom Lieferer entstehen, sind in der vereinbarten Paletten-Bestückung zu liefern. Sofern der Besteller für Packstücke Einzelversand wünscht, hat der Besteller die Mehrkosten zu tragen.

7.9. Wie im Punkt 8.1. dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen vereinbart ist, ist der Lieferer zu Teillieferungen berechtigt. Dies gilt insbesondere im Falle eines absehbaren Lieferverzuges des Lieferers, hierbei kann der Besteller nicht auf eine Komplettlieferrung bzw. Komplettabholung bestehen.

7.10. Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Lieferverzug auf eine vom Lieferer zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht.

7.11. Sofern der Lieferverzug nicht auf eine vom Lieferer zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung des Lieferers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, auch Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, eine vom Lieferer übernommene schriftlich vertragliche Vereinbarung bezweckt gerade, den Besteller gegen solche Schäden abzusichern.

7.12. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft darstellt.

8. Versand

8.1. Der Lieferer ist zu Teillieferungen berechtigt.

8.2. Als Transportschutz wird die Ware handelsüblich auf EURO-Palette gepackt und mit Stretchfolie eingewickelt bzw. mit Spannband umreift.

8.3. Lademittel (z.Bsp. Gibo, CHEP-Pal. etc.) die auf Leih-Basis dem Lieferer vom Besteller mit zur Verfügung gestellt werden, werden ausschließlich zwischen dem Besteller und dem Lieferer ausgeglichen.

8.4. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart ist als Liefertermin ausschließlich der Zeitpunkt der Warenübergabe vom Lieferer an den Spediteur oder die Meldung der Versandbereitschaft beim Besteller bindend.

8.5. Als Transportzeit ist sowohl bei Abholung der Ware (beim Besteller oder dessen Lieferant) als auch bei Versand die unter den Speditionen handelsübliche Regellaufzeit von 48 Stunden bindend.

8.6. Die angegebenen Liefertermine/Projektendtermine sind keine vereinbarten FIX-Liefertermine.

8.7. Die Anlieferung der Ware durch eigene Fahrzeuge oder Spediteure erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten zwischen 8.00 bis 15.30 Uhr oder nach vorheriger schriftlicher Absprache.

8.8. Termingenaue Anlieferungen oder termingenaue Abrufe des Bestellers, insbesondere für Anlieferungen bei Logistikzentren oder Zentrallagern müssen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe dem Lieferer vom Besteller angezeigt worden sein. Sofern dies nicht der Fall ist, kann dies zu Mehrkosten für den Besteller führen.

8.9. Bei vereinbarter Selbstabholung der Waren durch den Besteller verpflichtet sich dieser, die fertig gestellten Teilmengen jeweils innerhalb von maximal 3 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung der Versandbereitschaft durch den Lieferer abzuholen bzw. abholen zu lassen.

8.10. Sofern vom Besteller im Vorfeld nicht anders angegeben, muss in Fällen, in denen der Lieferer die Ware im Auftrag des Bestellers direkt anliefert, für LKWs mit max. Höhe vom 4,3meter und einer Gesamtgewicht von 41,0to die Zufahrt ausgelegt sein. Sofern dies nicht der Fall ist, kann es zu Mehrkosten für den Besteller führen.

8.11. Da Frachtpreise handelsüblich Tagespreise sind, ist in Fällen, in denen der Lieferer im Auftrag des Bestellers die Ware an den Besteller zurück oder an dessen Abnehmer versendet, berechtigt, nachweisliche Mehrkosten für die Fracht (zwischen dem Zeitpunkt der Auftragserteilung und dem Versandtermin) dem Besteller in Rechnung zu stellen.

9. Zahlung

9.1. Der Lieferer ist berechtigt, jede Teillieferung separat zu berechnen.

9.2. Die Zahlung hat nach Rechnungsdatum, unabhängig von der Laufzeit der Sendung, zu erfolgen. Die Rechnungsbeträge sind porto- und spesenfrei auf eines in der Rechnung des Lieferers aufgeführten Konten zu zahlen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt als Zahlungsziel 10 Tage ohne Abzug. Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen in Höhe von mindestens 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Schecks gelten als Zahlung, wenn sie am Tage der Fälligkeit durch die Bank des Bestellers eingelöst worden sind. Zahlungen an Drittpersonen gelten als nicht geleistet. Der Lieferer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder Bekannt werden von Umständen, welche die Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers als fraglich erscheinen lassen sämtliche offenen Forderungen gegenüber dem Besteller vorzeitig fällig zu stellen und für weitere Lieferungen Vorauskasse oder Sicherheiten zu verlangen.

9.3. Sofern der Besteller die zu konfektionierte Ware im Anschluss bei Lieferer für Teilabrufe einlagert, so ist in diesen Fällen die Rechnung über die jeweilige Produktionsmenge des Lohnverpackungsauftrages unabhängig von der weiteren Einlagerung zu bezahlen. Die Kosten für die Einlagerung werden separat verrechnet.

9.4. Die Aufrechnung des Bestellers mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch ihn sind nur zulässig, sofern die Ansprüche des Lieferers unbestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt und fällig sind.

10. Gefahrenübergang

10.1. Sofern der Lieferer neben den Verpackungsarbeiten auch den Versand für den Besteller übernimmt, scheidet eine Haftung aus, da der Versand behandelt wird, wie wenn es sich um den Werksverkehr des Bestellers handelt. Wird der Versand, die Zustellung oder die Übernahme der Ware aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert oder gerät der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, geht die Gefahr ab diesem Zeitpunkt auf den Besteller über. Der Lieferer versichert die Ware während des Transportes allein zu seinen Gunsten mit 1.500,00 Euro ab.

11. Qualitätssicherung / Sachmängel

11.1. Allein die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung des Lieferers schriftlich vereinbarten Prüfkriterien (Hauptfehler und Nebenfehler) sind zur Qualitätsprüfung bindend.

11.2. Als vereinbartes Prüfverfahren gilt die AQL-Stichprobenprüfung nach DIN ISO Norm 2859 zählend bei allgemeinem Prüfniveau I und dem AQL-Wert Hauptfehler 2,5 und AQL-Wert Nebenfehler 6,5.

11.3. Mängelrügen müssen unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Wareneingang vom Besteller schriftlich erhoben werden.

11.4. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdecken zu rügen.

11.5. Sofern der Besteller die Rügefrist versäumt, erlöschen alle Ansprüche gegen den Lieferer, es sei denn, es sind individuell längere Rügefristen vereinbart worden.

11.5. Der Besteller muss dem Lieferer die Gelegenheit einräumen, die als mangelhaft angezeigte Ware beim Besteller vor Ort neutral zu prüfen. Sofern der Besteller dem Lieferer eine neutrale QS-Nachprüfung an einem Ort des Bestellers bzw. innerhalb Deutschland, Österreich und Schweiz verweigert oder Ware ohne schriftlich Zustimmung des Lieferers teilweise oder im Ganzen weiter verschickt, akzeptiert der Lieferer keine Mängelanzeige des Bestellers und alle Ansprüche des Bestellers hinsichtlich Mängel erlöschen mit sofortiger Wirkung.

11.6. Dem Lieferer ist laut Gesetz Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Die Nachbesserung erfolgt auf Basis gesetzlicher Gesichtspunkte.

11.7. Wünscht der Besteller einen Direktversand an seinen Auftraggeber so gelten ausschließlich die Qualitätsvereinbarungen zwischen dem Besteller und dem Lieferer ab Werk des Lieferers. Bei berechtigten Mängeln trägt ausschließlich der Besteller die Transportkosten für die Hin- und Rückfracht der Ware zum Lieferer. Nach vorheriger schriftlicher Absprache kann der Besteller beim Lieferer QS-Prüfungen durchführen.

11.8. Mängelansprüche verjähren ab dem Versandtag der Lieferung beim Lieferer nach 12 Monaten. Das gilt nur dann nicht, wenn das Gesetz längere Fristen vorschreibt. (Leistungen an/für Bauvorhaben ; Rückgriffsanspruch; Fälle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Lieferers sowie arglistiges Verschweigen eines Mangels). Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

11.9. Anspruch auf Neulieferung hat der Besteller nur bei endgültigen mind. zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung.

11.10. Da der Besteller (gemäß Punkt 5.1., 5.2. und 5.3.) für die Bereitstellung mangelfreier Ware verantwortlich ist, trifft dem Lieferer im Falle für die Weiterverarbeitung mangelhafter Ware keine Schuld. Der Besteller hat den vereinbarten Preis zu zahlen und der Besteller hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen oder Schadenersatzansprüche gegen den Lieferer.

11.11. Darüber hinaus sind Schadenersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für jede Art von Folgeschäden.

Das gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird (Produkthaftungsgesetz; Fälle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten). Eventuelle Schadenersatzansprüche für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Auch solche Ansprüche verjähren nach 12 Monaten, ausgenommen Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.11. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung bzw. handelsüblicher Abweichung von der vereinbarten Qualität, Beschaffenheit, Stoff, Reinheit, Farbe, Ausführung, Zweck etc.

11.12. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Menge stellen keinen Mangel dar. Abrechnungsgrundlage ist die tatsächlich gelieferte Menge.

11.13. Rückgriffsansprüche des Bestellers gem. § 478 BGB gegen den Lieferer bestehen nur insoweit, als der Besteller mit dem Verbraucher keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

12. Versicherungen / Haftung

12.1. Der Besteller ist verpflichtet, die zum Verpacken, zur Weiterverarbeitung und/oder für die Einlagerung zur Verfügung gestellte Ware und Maschinen ordnungsgemäß zu versichern und zwar auf seine Kosten, wie wenn die Ware in seinem Lager/Betriebsräumen gelagert würde. Die Räumlichkeiten des Lieferers sind insofern als Außenlager des Bestellers anzusehen. In Falle der Zuwiderhandlung ist der Lieferer berechtigt sofort vom Vertrag zurückzutreten. Eine Entschädigungsleistung kann der Besteller in diesem Falle nicht verlangen.

12.2. Der Lieferer haftet für Verlust und Beschädigung des eingebrachten Gutes des Bestellers, sofern Verlust oder Beschädigung während der Lagerung beim Lieferer durch falsche Lagerung oder falsche Behandlung eintritt, es sei denn, der Lieferer weist nach, dass ihn am Eintritt des Schadens kein Verschulden trifft.

12.3. Im Falle einer Beschädigung sind Reparaturkosten, höchstens jedoch der Unterschied zwischen dem Verkaufswert des Lagergutes im beschädigten Zustand und dem gemeinen Handelswert oder dem gemeinen Wert im unbeschädigten Zustand zu ersetzen.

12.4. Einen Vermögensschaden infolge des Verlustes oder Beschädigung der eingelagerten und zu verarbeitenden Ware, Vermögensschäden infolge Falschauslieferung oder verspäteter Auslieferung, Vermögensschäden infolge falscher Beratung oder sonstige Vermögensschäden ersetzt der Lieferer nicht, es sei denn, ihm kann der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gemacht werden.

12.5. Im Falle eines Verlustes haftet der Lieferer nur, bei falscher Lagerung oder durch falsche Behandlung eingetretenen Verlust, hier allerdings nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

12.6. Der Lieferer haftet in keinerlei Hinsicht aufgrund von Patent-, Lizenzverletzungen oder Verletzungen von Rechten Dritter durch die Nutzung von Daten, Unterlagen etc., die der Besteller dem Lieferer zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellt hat.

12.7. Der Lieferer fertigt bei Lohnarbeitsaufträgen nur unter Haftungsausschluss.

12.8. Der Lieferer haftet auch nicht für technische Mängel oder Fehlfunktionen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, die während oder nach der Produktion auftreten. Sofern während der Produktion Mängel oder Fehlfunktion auftreten, kann der Besteller teilweise oder im Ganzen vom Auftrag zurück treten. Der Besteller hat alle die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten des Lieferers zu tragen und die bereitgestellte Ware innerhalb 5 Arbeitstagen beim Lieferer abzuholen.

12.9. Der Lieferer schließt eine Haftung für die Lesbarkeit/Verwendbarkeit von EAN-Codes (Strichcodes) oder anderer, auf Wunsch des Bestellers auf der Verpackung angebrachter Codes sowie für die Folgen aus unkorrektem Einlesen eines solchen Codes mit entsprechenden Geräten ausdrücklich aus.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1. Alle gelieferten Gegenstände und Zubehörteile bleiben bis zur vollständigen Zahlung und bis zur Begleichung eines sich für den Lieferer aus einem etwaigen Kontokorrentkonto sich ergebenden Guthabens dessen uneingeschränktes Eigentum, d.h. der Eigentumsvorbehalt des Lieferers erstreckt sich auf sämtliche –auch künftige –Forderungen aus der Geschäftsverbindung und umfasst somit auch die gesamte, noch auf Lager liegende Ware (nebst Zubehörteilen), die von einem Abnehmer des Bestellers gekauft und bereits bezahlt wurde.

13.2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer seinem Kunden den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf diesen erst übergeht, wenn er seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat. Bei Eingriffen in das Eigentum, insbesondere Pfändungen, Beschlagnahmen, ist der Lieferer unverzüglich, unter Übersendung der Unterlagen (Pfändungsprotokoll), zu verständigen. Der Besteller ist verpflichtet, dem Pfändenden Kenntnis vom Eigentumsrecht des Lieferers zu geben. Eine evtl. notwendige Interventionsklage des Lieferers geht, hinsichtlich der Kosten, zu Lasten des Bestellers. Die dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand zustehenden Forderungen tritt er hiermit sämtlich an den Lieferer zur Sicherung ab. Etwa eingehende Zahlungen sind unverzüglich an den Lieferer abzuliefern. Verkauft der Besteller gegen bar oder erhält er sonstige Zahlungen eines Abnehmers, so handelt er bei Empfang des Kaufpreises als Bevollmächtigter des Lieferers in Höhe der diesem zustehenden Gesamtforderung. Dieser Betrag ist unverzüglich weiterzuleiten und bis dahin, getrennt von den eigenen Geschäftsgeldern, zu bewahren. Die Kosten für ein Inkasso gehen zu Lasten des Bestellers.

13.3. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 %

übersteigt, wird der Lieferer nach Aufforderung durch den Besteller einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Hierzu hat der Besteller eine vollständige Aufstellung sämtlicher in seinem Lager noch befindlicher Gegenstände zu übermitteln. Die Freigabe wird erst wirksam, wenn der Lieferer nach seinem Ermessen Art und Umfang der freigegebenen Gegenstände mitgeteilt hat.

13.4. Dem Lieferer steht, vom Besteller angelieferte Klischees, Manuskripte, Rohmaterialien oder sonstige Gegenstände bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, ein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht zu.

14. Urheberrecht, Archivierung

14.1. Die vom Lieferer zur Herstellung der Vertragserzeugnisse eingesetzten Betriebsgegenstände, bleiben auch im Falle der gesonderten Berechnung Eigentum des Lieferers und sind nicht auszuliefern.

Der Besteller ist alleine dafür verantwortlich, dass durch die Ausführung des von ihm erteilten Auftrags Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Besteller hat den Lieferer insoweit von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

14.2. Vom Besteller beigestellte Produkte wie Daten und Datenträger werden nur bei gesonderter Vereinbarung und gegen Vergütung über den Zeitpunkt der Übernahme des Endprodukts an den Besteller oder seinen Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Der Lieferer kann aus den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Bestellers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen und darf Produkte als Eigenwerbung / Referenzprodukte nutzen. Der Besteller kann diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern – dies müsste in schriftlicher Form erfolgen.

15. Teilnichtigkeit / Gerichtsstand und Anwendbares Recht

15.1. Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der Geschäftsbedingungen nicht wirksam sein, oder später unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Es gilt dann vielmehr - soweit gesetzlich zulässig – eine der ungültigen Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahe kommende als vereinbart.

15.2. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

15.3. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Das gilt insbesondere bei Geschäften mit Auslandsbezug (Im- und Export).

15.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts.